

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	03.09.2020

### Öffentlich geförderter Wohnungsbau in Köln 2019

Die SPD-Fraktion bittet mit der Anfrage AN/0821/2020 um Auskunft zu den Zahlen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus 2019.

- 1.) Wie hoch war die Zahl der fertiggestellten öffentlich geförderten Wohnungen 2019?
- 2.) Wie viele öffentlich geförderte Wohnungen sind 2019 aus der Bindung gefallen?
- 3.) Wie hoch ist die Anzahl der modernisierten Wohnungen unter den fertiggestellten öffentlich geförderten Wohnungen?
- 4.) Wie viele Wohnungen - aufgeteilt nach frei finanziert und öffentlich gefördert - sind 2019 niedergelegt/abgerissen worden?
- 5.) Wie stellen sich die stadtbezirksbezogenen Bilanzen der Fragestellungen zu 1. bis 4. dar?

Die Verwaltung teilt hierzu das Folgende mit:

zu 1.) Siehe folgende Aufstellung:

Stadtbezirk	SB 2	SB 3	SB 4	SB 5	SB 6	SB 7	SB 8	SB 9	Gesamt
1	0	152	270	15	0	89	97	133	<b>756</b>

zu 2.) Im Jahr 2019 sind 394 öffentlich geförderten Wohnungen aus der Bindung gefallen.

zu 3.) Siehe folgende Aufstellung:

Stadtbezirk	SB 2	SB 3	SB 4	SB 5	SB 6	SB 7	SB 8	SB 9	Gesamt
1	0	0	0	0	0	0	72	0	<b>72</b>

zu 4.) Die Anzahl der abgegangenen Wohnungen ergibt sich aus der Differenzrechnung des Wohnungsbestandes unter Hinzunahme der Fertigstellungen.

Die Zahl der abgegangenen Wohnungen für 2019 für die Gesamtstadt und auf Stadtbezirksebene ist entsprechend dieser Berechnung in der Anlage dargestellt. Eine Differenzierung nach öffentlich geförderten und freifinanzierten Wohnungen ist nicht möglich.

Abgänge an geförderten und freifinanzierten Wohneinheiten haben zwei Seiten. Der Abbruch freifinanzierter Wohneinheiten ist baurechtlich zu genehmigen. Daneben ist die Genehmigung nach der Wohnraumschutzsatzung von der Wohnungsaufsicht zu erteilen.

Der Abbruch geförderter Wohnungen ist nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum NRW (WFNG NRW) durch die Bestandsverwaltung/Ahndung des Amtes für Wohnungswesen zu genehmigen.

Im Jahr 2019 wurden von der Wohnungsaufsicht Genehmigungen zum Abbruch für 234 Wohneinheiten erteilt. Die Genehmigungen enthalten immer eine Auflage, innerhalb einer bestimmten Frist, den Abbruch vorzunehmen und den Ersatzwohnraum zu erstellen. Wenn für 2019 eine Genehmigung zum Abbruch erteilt wurde, heißt das nicht zwingend, dass der Abbruch auch 2019 vorgenommen wurde. Erst nach Ablauf der Frist wird geprüft, ob der Abbruch erfolgt ist und ob der Ersatzwohnraum im Rohbau erstellt wurde.

zu 5.) Siehe Antwort zu Fragestellung 4.) bzw. Anlage.

Stadtbezirksbezogene Abbruchgenehmigungen (Wohneinheiten) siehe folgende Aufstellung:

Stadtbezirk 1	SB 2	SB 3	SB 4	SB 5	SB 6	SB 7	SB 8	SB 9	Gesamt
7	7	66	33	7	3	2	108	1	<b>234</b>

**Gez. Dr. Rau**